



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
61	StR Ludger Wilde	19.02.2018
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Walter Nickisch	22619	-
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Innenstadt-Nord	07.03.2018	Empfehlung
Bezirksvertretung Mengede	07.03.2018	Empfehlung
Bezirksvertretung Scharnhorst	13.03.2018	Empfehlung
Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	14.03.2018	Empfehlung
Bezirksvertretung Eving	21.03.2018	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	22.03.2018	Empfehlung
Rat der Stadt	22.03.2018	Beschluss
Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde	18.04.2018	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt

Bauleitplanung: Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte -

hier:

- I. Kenntnisnahme der aktuellen Rahmenplanung
- II. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes
- III. Reduzierung und Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes
- IV. Offenlegungsbeschluss der Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes
- V. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan InN 219
- VI. Ergebnis der ersten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan InN 219
- VII. Ergebnis der zweiten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan InN 219
- VIII. Reduzierung und Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes InN 219
- IX. Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des InN 203 -Bornstraße nördlicher Teil-
- X. Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Ev 115 - Derner Straße -
- XI. Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes InN 225 - ehemaliges Hochofenwerk -
- XII. Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes InN 219

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt

- I. nimmt die aktuelle Rahmenplanung für das Gelände der ehemaligen Westfalenhüte zur Kenntnis und stimmt den Zielen der Planung zu.
- II. hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes (FNP) geprüft und beschließt, den Empfehlungen der Verwaltung - wie unter Punkt 11 dieser Beschlussvorlage in Verbindung mit den Anlagen 4 und 5 dieser Beschlussvorlage dargestellt - zu folgen.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S 3634/FNA 213-1), §§ 7 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666).

- III. beschließt den Geltungsbereich der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes um den unter Punkt 1.2 dieser Beschlussvorlage genannten Teilbereich zu reduzieren und um die unter Punkt 1.3 dieser Beschlussvorlage genannte externe Ausgleichsfläche für die Artenschutzmaßnahmen zu erweitern;

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 8 Abs. 3 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

- IV. stimmt der Begründung Teil A und Teil B (Umweltbericht) vom 05.02.2018 zur Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes zu und beschließt für die unter den Punkten 1.2 und 1.3 dieser Beschlussvorlage beschriebenen räumlichen Geltungsbereiche die förmliche öffentliche Auslegung;

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 i.V.m § 8 Abs. 3 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

- V. hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan InN 219 - Hapterschließung Westfalenhütte - geprüft und beschließt, den Empfehlungen der Verwaltung - wie unter Punkt 12.1 in Verbindung mit der Anlage 8 dieser Beschlussvorlage dargestellt - zu folgen.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

- VI. hat die Stellungnahmen aus der ersten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan InN 219 - Hapterschließung Westfalenhütte - geprüft und nimmt die Empfehlungen der Verwaltung - wie unter Punkt 12.2 in Verbindung mit Anlage 9 dieser Beschlussvorlage dargestellt - zur Kenntnis;

Rechtsgrundlage:

§ 4 Abs. 1 des; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

- VII. hat die Stellungnahmen aus der **zweiten** frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - geprüft und beschließt, den Empfehlungen der Verwaltung - wie unter Punkt 12.3 in Verbindung mit den Anlagen 10 dieser Beschlussvorlage dargestellt - zu folgen.

Rechtsgrundlage:

§ 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

- VIII. beschließt, den räumlichen Geltungsbereich für den unter **Punkt 2.2 und Punkt 2.3** dieser Beschlussvorlage beschriebenen Bereich des Bebauungsplanes InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte -, teilweise zu erweitern und teilweise zu ändern (reduzieren);

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

- IX. beschließt, den räumlichen Geltungsbereich für den unter Punkt 2.4 dieser Beschlussvorlage beschriebenen Bereich des Bebauungsplanes InN 203 - Bornstraße nördlicher Teil - zu ändern (reduzieren).

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

- X. beschließt, den räumlichen Geltungsbereich für den unter Punkt 2.5 dieser Beschlussvorlage beschriebenen Bereich des Bebauungsplanes Ev 115 - Derner Straße - zu ändern (reduzieren).

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

- XI. beschließt, den am 19.06.2008 vom Rat der Stadt gefassten Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan InN 225 - ehemaliges Hochofenwerk - (Drucksache-Nr: 11340-08) aufzuheben.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

- XII. stimmt den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes In N 219 und der Begründung Teil A und Teil B (Umweltbericht) vom 05.02.2018 für den unter Punkt 2.2 und 2.3 dieser Beschlussvorlage genannten räumlichen Geltungsbereich zu und beschließt die förmliche öffentliche Auslegung.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 BauGB; §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW.

Personelle Auswirkungen

Keine personellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Angaben über die der Stadt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes entstehenden Kosten werden detailliert im weiteren Verfahren konkretisiert und nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Gegenstand weiterer Beschlussvorlagen der jeweiligen betroffenen Fachbereiche sein.

Die Kosten für die Umsetzung können zum jetzigen Zeitpunkt nur überschlägig ermittelt werden. Die Aufstellung der bisher bekannten Kosten ist der beiliegenden Begründung zum Bebauungsplan InN 219 - Hapterschließung Westfalenhütte - (Anlage 7, Seite 93, Ziffer 17) zu entnehmen.

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Ludger Wilde
Stadtrat

Begründung

1. Kurzfassung der Vorlage

Im Jahr 2000 wurde die Stahl- und Koksproduktion auf dem Gelände der ehemaligen Westfalenhütte aufgegeben, verblieben sind die stahlverarbeitenden und stahlveredelnden Betriebe der thyssenkrupp AG. Als Grundlage für die neuen Nutzungsmöglichkeiten der weiteren, brachliegenden Flächen der ehemaligen Stahl- und Koksproduktion wurde im Zeitraum 2005 bis 2007 ein städtebaulicher Ideenwettbewerb durchgeführt. Die daraus entwickelte Rahmenplanung wurde am 19.06.2008 (DS-Nr: 11331-08) durch den Rat beschlossen. In dieser Sitzung wurde zudem der Einleitungsbeschluss (DS-Nr. 11332-08) zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, um die künftigen Nutzungsabsichten an den Flächennutzungsplan anzupassen. Während der Phase der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in den Jahren 2000 - 2004 waren konkrete Entwicklungsabsichten für das Gelände der Westfalenhütte noch nicht bekannt, deshalb wurden während des Aufstellungsprozesses lediglich die Prinzipien der Erschließung und die zur damaligen Zeit absehbaren Nutzungsabsichten dargestellt.

Gleichzeitig wurde die Aufstellung von insgesamt 9 Bebauungsplänen, unter anderem der Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte -, beschlossen. Einvernehmliche Absicht war es, die Flächen wieder einer neuen Nutzung gemäß der gesamtstädtischen Zielsetzung zuzuführen.

Die beratenen und beschlossenen Vorlagen zur Rahmenplanung zum Verfahren der Flächennutzungsplanänderung sowie zur Aufstellung der Bebauungspläne wurden aus verschiedenen Gründen nicht zum Abschluss gebracht. Im Jahre 2013 wurden die Planungen wieder aufgenommen und die Vorstellungen zur Entwicklung der Flächen mit dem Eigentümer kontinuierlich weiterentwickelt. Die Darstellungen der zukünftigen Nutzungen haben sich gegenüber den Planungsabsichten aus 2008 insoweit geändert, dass diese mit der zeichnerischen Darstellung des Regional- und Flächennutzungsplanes nicht mehr übereinstimmten. Deshalb wurde der RVR 2013 um Einleitung eines Regionalplanänderungsverfahrens ersucht (5. Änderung des Regionalplanes), das durch die Verbandsversammlung am 07.04.2017 beschlossen wurde und am 23.08.2017 Rechtskraft erlangte.

Damit einher ging die Aufhebung des Beschlusses der 15. Änderung sowie die Einleitung des Beschlusses zur Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes (DS-Nr:03296-15). Ursprünglich war vorgesehen, die 5. Änderung des Regionalplanes mit der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes zeitgleich zur Rechtskraft zu bringen. Aufgrund des aufwändigen Planungs- und Abstimmungsprozesses war absehbar, dass sich das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes verzögern würde. Die 5. Änderung des Regionalplanes ist inzwischen in Kraft. Deshalb verständigte man sich darauf, die Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes und das Bebauungsplanverfahren InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - im weiteren Verlauf **parallel** gemäß § 8 Abs. 3 BauGB fortzuführen.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage (Drucksachen-Nr.: 09821-18) wird das Bauleitplanverfahren zur Änderung Nr. 15a des FNP und des Bebauungsplanes InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG Westfalenhütte - nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung 03.11.2017 (BGBl. I S 3634/FNA 213-1) weitergeführt. Gleichzeitig erfolgt die Umstellung auf die aktuelle Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786/FNA 213-1-2).

Vorrangiges Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG Westfalenhütte - ist, den Bereich der ehemaligen Westfalenhütte für die Logistikknutzung und gewerbliche Nutzung zu erschließen und dabei die Nordstadt, insbesondere den Bereich „Borsigplatz“, verkehrlich zu entlasten. Die HAUPTERSCHLIEßUNG der Westfalenhütte bildet die Grundlage für die weitere Planung und Entwicklung des ehemaligen Westfalenhüttengeländes und bildet den Einstieg in die Realisierung der sogenannten Nordspange, mit der eine parallele Entlastung der Nordstadt angestrebt wird.

Ebenfalls soll durch die Errichtung eines grünen Ringes eine Erweiterung der Grün-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten geschaffen werden. Der „Grüne Ring“ soll künftig das Westfalenhüttengelände umschließen und gleichzeitig eine Grünvernetzung vom Hoeschpark zum Fredenbaumpark schaffen. Er beinhaltet eine Rad- und Wanderwegeverbindung und soll zusätzlich das Werksgelände von den weiteren Nutzungen - insbesondere den Wohnnutzungen - räumlich trennen. Die Attraktivität der Nordstadt wird dadurch erheblich verbessert.

Für das Bebauungsplanverfahren InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG Westfalenhütte - wurde in der Zeit vom 24.08.2009 - 07.09.2009 bereits eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung durchgeführt. Zwischenzeitlich ruhte jedoch die Planung für Teilbereiche der ehemaligen Westfalenhütte aufgrund veränderter Rahmenbedingungen, wurde aber im Jahre 2013 wieder aufgenommen. Seit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Jahr 2009 ist die Planung überarbeitet worden. Auf Basis der überarbeiteten Planung wurde in der Zeit vom 03.04.2017 - 18.04.2017 eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und eine Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange für die Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes (FNP) und des Bebauungsplan InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG Westfalenhütte - durchgeführt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 ist die Änderung der rechtskräftigen Bebauungspläne InN 203 - Bornstraße nördlicher Teil - und Ev 115 - Derner Straße - sowie die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplanes InN 225 - ehem. Hochofenwerk - erforderlich.

Zur Weiterführung der Änderung Nr. 15a des FNP und des Bebauungsplanes InN 219 ist im weiteren Verfahren die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung und Offenlage vorgesehen.

2. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund, in Kraft getreten am 24.06.2017.

Die Anhörung der Bezirksvertretung erfolgt auf der Grundlage des § 37 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Buchstabe c der Hauptsatzung der Stadt Dortmund, in Kraft getreten am 24.06.2017.

Zur umfassenden Information und wegen der stadtbezirksübergreifenden Bedeutung wird diese Beschlussvorlage neben der zuständigen Bezirksvertretung Innenstadt-Nord ebenfalls den Bezirksvertretungen Eving, Mengede und Scharnhorst zur Empfehlung vorlegt. Außerdem wird der Beirat der unteren Naturschutzbehörde in Kenntnis gesetzt.

Weiterer Sachverhalt siehe Folgeseiten.

Gliederung der Vorlage

1. Räumlicher Geltungsbereich der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes (FNP)
 - 1.1 Bisheriger räumlicher Geltungsbereich der Änderung Nr. 15a des FNP
 - 1.2 Neuer räumlicher Geltungsbereich der Änderung Nr. 15a des FNP
 - 1.3 Räumlicher Geltungsbereich der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes zur Änderung Nr. 15a des FNP

2. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG Westfalenhütte - zugleich teilweise Änderung der Bebauungspläne InN 203 - Bornstraße nördlicher Teil - und Ev 115 - Derner Straße –
 - 2.1 Bisheriger räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219
 - 2.2 Neuer räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219
 - 2.3 Räumlicher Geltungsbereich der Fläche für Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG Westfalenhütte - auf dem Gelände der ehemaligen Kohlenreservefläche in Dortmund Ellinghausen
 - 2.4 Räumlicher Geltungsbereich der teilweise Änderung der Bebauungspläne InN 203 - Bornstraße nördlicher Teil - und Ev 115 - Derner Straße -
 - 2.5 Räumlicher Geltungsbereich der teilweise Änderung der Bebauungspläne Ev 115 - Derner Straße -

3. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 19.06.2008 für den Bebauungsplan InN 225 - ehemaliges Hochofenwerk -

4. Informationen zum aktuellen Planungsstand, Überarbeitung der Rahmenplanung und der Bebauungspläne

5. Gegenwärtige Situation im Plangebiet und dessen Umgebung

6. Bestehendes Planungsrecht und übergeordnete Planungen
 - 6.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung
 - 6.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes
 - 6.3 Festsetzungen der Bebauungspläne InN 203 und Ev 115
 - 6.4 Festsetzungen des Landschaftsplanes Dortmund-Mitte
 - 6.5 Bauplanungsrecht

7. Ziele und Zwecke der Planung
 - 7.1 Ziele und Zwecke der Änderung Nr. 15a des FNP
 - 7.2 Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes InN 219

8. Inhalte der Änderung Nr. 15a des FNP und der Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219
 - 8.1 Geplante Darstellungen im Rahmen der Änderung Nr. 15a des FNP
 - 8.2 Geplante Festsetzungen des Bebauungsplanes InN 219
 - 8.2.1 Gewerbegebiete (GE)
 - 8.2.2 Sondergebiete Forschung und Entwicklung (SO F+E)
 - 8.2.3 Öffentliche Grünflächen

8.2.4 Grünordnerische Maßnahmen

9. Verfahrensstand

10. Umweltbelange / Umweltprüfung/ besondere Aspekte der Planung

- 10.1 Umweltbericht (Teil B der Begründung zum FNP und zum Bebauungsplan InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE -)
- 10.2 Artenschutz
- 10.3 Monitoringverfahren
- 10.4 Anwendung der Bodenschutzklausel
- 10.5 Eingriff-/Ausgleichsmaßnahmen
- 10.6 Kampfmittel
- 10.7 Methangas
- 10.8 Altlasten
- 10.9 Bergbau
- 10.10 Verkehrsverträglichkeit
- 10.11 Immissionsschutz
- 10.12 Luftschadstoffe

11. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung und Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung Nachbargemeinden und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Änderung Nr. 15a des FNP

- 11.1 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zur Änderung Nr. 15a des FNP
- 11.2 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Änderung Nr. 15a des FNP in Verbindung mit Anlage 4
- 11.3 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Änderung Nr. 15a des FNP in Verbindung mit Anlage 5

12. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung und Ergebnis der ersten und zweiten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE -

- 12.1 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanverfahren InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE - in Verbindung mit Anlage 8
- 12.2 Ergebnis der ersten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanverfahren InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE - in Verbindung mit Anlage 9 (Verfahrensstand 2009)

Fortsetzung der Vorlage:

Drucksache-Nr.:	Seite
09821-18	10

- 12.3 Ergebnis der **zweiten** frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanverfahren InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - in Verbindung mit Anlage 10 (Verfahrensstand 2017)

- 13. Grundzüge des noch zuschließenden städtebaulichen Vertrages

- 14. Öffentliche Auslegung

- 15. Gender Planning

- 16. Barrierefreiheit

- 17. Sonstiges

Anlagen siehe Folgeseite

Anlagen:

Anlage 1:	Rahmenplanung Westfalenhütte aus Januar 2018
Anlage 2a:	Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes
Anlage 2b:	Teilplan zur Änderung Nr. 15a des FNP- technische Ver- und Entsorgung - Westfalenhütte -
Anlage 3:	Begründung (Teil A) zur Änderung Nr. 15a des FNP vom 05.02.2018
Anlage 4:	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Änderung Nr. 15a des FNP
Anlage 5:	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Änderung Nr. 15a des FNP
Anlage 6:	Übersichtsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte -
Anlage 7:	Begründung (Teil A) zum InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - vom 05.02.2018
Anlage 8:	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte -
Anlage 9:	Ergebnisse der ersten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - (Verfahrensstand 2009)
Anlage 10:	Ergebnisse der <u>zweiten</u> frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - (Verfahrensstand 2017)
Anlage 11:	Übersichtsplan InN 225 - ehemalige Hochofenwerk -
Anlage 12:	Übersichtsplan InN 203 - Bornstraße nördlicher Teil -
Anlage 13:	Übersichtsplan Ev 115 - Derner Straße –

Folgende Anlagen stehen digital zur Verfügung und liegen zusätzlich während der Sitzungen aus:

- Entwurf des Bebauungsplanes InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte -
- Umweltbericht (Teil B der Begründung) der Änderung Nr. 15a des FNP
- Umweltbericht (Teil B der Begründung) zum Bebauungsplan InN 219
- Rahmenplan Westfalenhütte, Stand Januar 2018
- Ingenieurgesellschaft Stolz mbH: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplanverfahren InN 219 und InN 218 - Am Waldfried -, Neuss 2017
- Büro Hamann & Schulte, Umweltplanung, Angewandte Ökologie: Bebauungsplan InN 219 Haupterschließung Westfalenhütte, Fachbeitrag Artenschutz, Gelsenkirchen 2017
- Ahlenberg Ingenieure Herdecke, Sanierungsplanung Allgemeiner Teil für betriebsneutrale und betriebsrelevante Flächen der Westfalenhütte in Dortmund, Herdecke 2017
- Heine + Jud, Ingenieurbüro für Umweltakustik, Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan InN 219 „Haupterschließung Westfalenhütte“ in Dortmund, Januar 2018
- Simuplan, Ingenieurbüro für Numerische Simulation, „Projekt Westfalenhütte in Dortmund – Ersteinschätzung der lufthygienischen Auswirkungen“, Recklinghausen, 2017
- BCI-Björnsen Beratende Ingenieure, Dortmund Westfalenhütte, Folgenutzung als Industriequartier, Überflutungsschutzkonzept, Erläuterungsbericht, Köln 2017
- BCI-Björnsen Beratende Ingenieure, Durchführung und Bewertung einer Grundwassermodellrechnung für Teilflächen der Westfalenhütte und westliche Randbezirke, Dortmund 2017
- BCI-Björnsen Beratende Ingenieure, Grundwassersimulation Westfalenhütte mit veränderten Randbedingungen, Dortmund, Juli 2017
- Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3- 8804.25.1 v. 6.6.2007

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt eingesehen werden. Darüber hinaus stehen bei Bedarf alle weiteren in diesem Verfahren relevanten Unterlagen (wie z.B. Gutachten, Stellungnahmen etc.) den Mitgliedern der politischen Gremien zur Einsichtnahme im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt zur Verfügung.

Bei der Realisierung der vorgesehenen Flächennutzungen im Bereich der Westfalenhütte bestehen Erfordernisse für Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes (CEF-Maßnahmen; siehe hierzu Ziffer 9 und Begründung des FNP, Anlage 3). Da aufgrund des Nutzungskonzeptes keine ausreichenden geeigneten Ausgleichsflächen auf dem Gelände der Westfalenhütte identifiziert werden konnten, soll der Ausgleich auf einer externen Ausgleichsfläche realisiert werden. Daher umfasst der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 15a des FNP im Stadtbezirk Eving zusätzlich ein ca. 15 ha großes Areal östlich des Dortmund-Ems-Kanals, die ehemalige Kohlereservefläche.

Die Teilflächen für die Ausgleichsmaßnahmen befinden sich sowohl im Stadtbezirk Innenstadt-Nord auf dem Gelände der ehemaligen Westfalenhütte als auch nordwestlich davon im Stadtbezirk Eving.

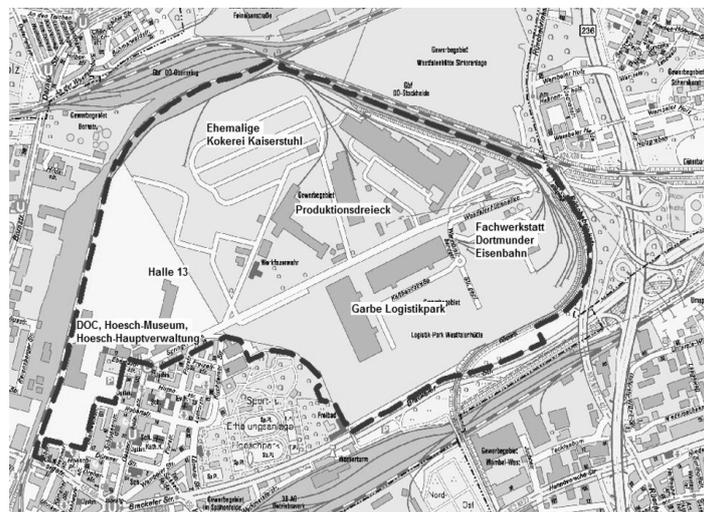


Abbildung 1: Abgrenzung der Fläche zur Änderung Nr. 15a des FNP

1.3 Räumlicher Geltungsbereich der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes zur Änderung Nr. 15a des FNP

Im Rahmen der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes wird die Fläche für die Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes wie folgt abgegrenzt:

- Im Westen durch den Dortmund-Ems-Kanal
- Im Norden durch den Neuholthausener Graben
- Im Osten durch vorhandene Böschungsbereiche des ehemaligen Kohlelagers
- Im Süden durch die Ellinghauser Straße

Die genauen Abgrenzungen sind der **Änderung Nr. 15a des FNP (Anlage 2a)** zu entnehmen

2. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG Westfalenhütte - zugleich Änderung der Bebauungspläne InN 203 - Bornstraße nördlicher Teil - und Ev 115 - Derner Straße -

2.1 Bisheriger räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219

Der im Jahre 2008 beschlossene räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219 umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord die Flächen für die HAUPTERSCHLIEßUNG der Westfalenhütte (Springorumstraße in West-Ost-Ausrichtung und geplante „Nordspange“ in Nord-Süd-Ausrichtung) zwischen Brackeler Straße und Bornstraße einschließlich Flächen östlich des Hoeschparks, südlich der Springorumstraße, nördlich und südlich der Hildastraße, südwestlich der ehemaligen Großkokerei Kaiserstuhl sowie südlich der Bahntrasse Dortmund-Hbf. - Gronau der DB AG.

2.2 Neuer räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219

Der Planungsprozess für das Gelände der ehemaligen Westfalenhütte war in den letzten Jahren mehrfachen Änderungen unterworfen. Bei der Planung haben sich dadurch auch Veränderungen bei der Flächendisposition ergeben. Dies führte dazu, dass der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219 diesen Erfordernissen angepasst werden musste.

Der neue räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG Westfalenhütte - umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord die Flächen für die HAUPTERSCHLIEßUNG der Westfalenhütte nebst angrenzender Grün- und Nutzflächen. Der Planbereich beinhaltet die geplante Westfalenhüttenallee in West-Ost-Ausrichtung und die geplante Hoeschallee (Nordspange, in Nord-Süd-Ausrichtung) zwischen der Brackeler Straße im Süden und der Hildastraße im Nordwesten. Eingeschlossen sind Flächen östlich des Hoeschparks und südlich der westlichen Springorumstraße. Ebenfalls einbezogen sind Flächen südlich der Hildastraße und großzügige Areale östlich und südlich der Bahntrasse Dortmund-Hbf.- Münster/Gronau der DB AG.

Die Änderungen des räumlichen Geltungsbereichs zum Bebauungsplan InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG Westfalenhütte - beziehen sich auf folgende Bereiche.

Nord-Westen: Reduzierung des räumlichen Geltungsbereiches um die Fläche nördlich der Hildastraße und zwischen Hildastraße und der Bahnstrecke Dortmund Hbf- Münster/Gronau der DB AG

Westen: Erweiterung um die Fläche östlich der Bahnstrecke Dortmund Hbf- Münster/Gronau

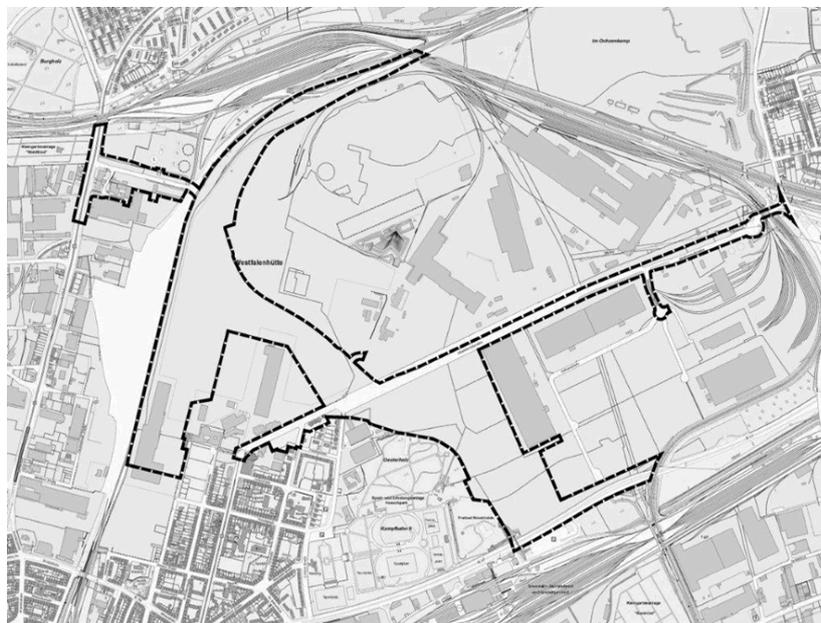
Osten: Aufnahme der Stichstraße „Warmbreitbandstraße“

Die genauen Abgrenzungen sind dem Übersichtsplan aus Januar 2018 (Anlage 6) zu entnehmen.

Bisheriger räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219



Neuer räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE -



2.3 Räumlicher Geltungsbereich der Fläche für Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE - auf dem Gelände der ehemaligen Kohlenreservefläche in Dortmund Ellinghausen

Die Maßnahmen zum Artenschutz im Rahmen des Bebauungsplanverfahren InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE - erfolgen, wie bereits unter Ziffer 1.3

dieser Vorlage zur Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes erwähnt, auf dem Gelände der ehemaligen Kohlenreservefläche in Dortmund Ellinghausen. Nähere Informationen sind der Ziffer 10.2 dieser Beschlussvorlage und dem Umweltbericht zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan InN 219 - Hapterschließung Westfalenhütte - zu entnehmen.

Die Fläche wird wie folgt abgrenzt und ist auf dem Bebauungsplan InN 219 - Hapterschließung Westfalenhütte - entsprechend dargestellt.

- Im Westen durch den Dortmund-Ems-Kanal
- Im Norden durch den Neuholthausener Graben
- Im Osten durch vorhandene Böschungsbereiche des ehemaligen Kohlelagers
- Im Süden durch die Ellinghauser Straße



2.4 Räumlicher Geltungsbereich der teilweise Änderung der Bebauungspläne InN 203 - Bornstraße nördlicher Teil - und Ev 115 - Derner Straße -

Änderungsbereich des Bebauungsplanes InN 203 - Bornstraße nördlicher Teil -

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes InN 203 - Bornstraße nördlicher Teil - umfasst folgenden Bereich:

Der Bornstraße nach Norden folgend bis zur Einmündung Hildastraße (Gemarkung Dortmund, Flur 46, Flurstück 416). Die Hildastraße von der Hausnummer 1 bis 8 wird ebenfalls Bestandteil des Bebauungsplanes InN 219 - Hapterschließung Westfalenhütte -. Es handelt sich um folgende Flurstücke: Gemarkung Dortmund, Flur 46, Flurstücke 394, 396, 399, das westliche Teilstück des Flurstück 605 bis Haus Nr. 8.

Die genauen Abgrenzungen sind dem Übersichtsplan aus Januar 2018 (Anlage 11) zu entnehmen.

2.5 Räumlicher Geltungsbereich der teilweise Änderung der Bebauungspläne Ev 115 - Derner Straße -

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes Ev 115 - Derner Straße - umfasst den Bereich nördlich der Bornstraße ab der Einmündung zur Hildastraße nach Norden folgenden bis zum Südseite der Bundesbahnstrecke Dortmund HbF- Münster/ Gronau der DB AG.

Die genauen Abgrenzungen sind dem Übersichtsplan aus Januar 2018 (Anlage 12) zu entnehmen.

3. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 19.06.2008 für den Bebauungsplan InN 225 - ehemaliges Hochofenwerk -

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 225 - ehemaliges Hochofenwerk - umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord den Bereich östlich der Trasse Dortmund-HBF - Gronau der Deutschen Bahn AG, südlich und westlich der geplanten Hauptschließung sowie nördlich der thyssenkrupp Steel AG - Hauptverwaltung.

Das ca. 24,4 ha große Gebiet ist geprägt durch industrielle Brachflächen. Bis zur Stilllegung befand sich auf dem Gelände das ehemalige Hochofenwerk. Heute betreibt TKSE dort das Dortmunder Oberflächen-Centrum (DOC) und die Halle 13. Der östliche Teil des ehemaligen Plangebietes verbleibt im Besitz von TKSE und soll künftig weiterhin als Betriebsfläche genutzt werden. Der westliche Teil wird Bestandteil des InN 219.

Das ursprüngliche Planungsziel, auf dem Gelände höherwertige Gewerbeflächen und Forschungseinrichtungen zu errichten, wird nicht mehr weiterverfolgt. Die Ziele des am 19.06.2008 gefassten Aufstellungsbeschlusses (Drucksachen-Nr: 11340-08) werden nicht mehr umgesetzt, der Aufstellungsbeschluss soll daher aufgehoben werden.

Die genauen Abgrenzungen sind dem Übersichtsplan aus Januar 2008 (Anlage 10) zu entnehmen.

4. Informationen zum aktuellen Planungsstand der Bebauungspläne und zur Überarbeitung der Rahmenplanung

Nach den Fusionen in der deutschen Stahlindustrie, bei der die ehemalige Hoesch AG und letztendlich im thyssenkrupp-Konzern aufging, wurde im Jahr 2000 die Stahl- und Koksproduktion in Dortmund aufgegeben. Verblieben sind die stahlverarbeitenden und stahlveredelnden Betriebe auf der Westfalenhütte. Ziel ist es nun, die seit dem Jahr 2000 brachliegenden Flächen der Stahl- und Koksproduktion wieder einer adäquaten Nutzung zuzuführen. Zu dieser weiteren Entwicklung wurde eine Rahmenplanung als Grundlage für die weitere Entwicklung der Westfalenhütte entwickelt, die durch den Rat am 19.06.2008 beschlossen wurde. Parallel hierzu wurde die Aufstellung von 9 Bebauungsplänen beschlossen. Diese Planungen umfassen die

Entwicklung der neuen Erschließung des Areals, die Entwicklung eines Wohnquartiers mit angegliedertem Versorgungsstandort, Bereiche für Forschung und Entwicklung, Logistikflächen, gewerbliche Nutzungen sowie die Anlage eines grünen Ringes um den gesamten ehemaligen Industriekomplex mit Flächen für den Artenschutz, aber auch für Freizeit und Erholungszwecke.

Mit Ratsbeschluss vom 19.06.2008 wurden zur Einleitung der Bebauungsplanverfahren 9 Aufstellungsbeschlüsse gefasst:

- InN 218 - Am Waldfried -
- InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte -
- InN 220 - verlegte Rüschebrinkstraße -
- InN 221 - Verlängerung Feineisenstraße -
- InN 222 - ehemalige Sinteranlage -
- InN 223 - südlich Springorum-Allee -
- InN 224 - ehemalige Kokerei Kaiserstuhl -
- InN 225 - ehemaliges Hochofenwerk -
- InN 226 - westlich Stahlwerkstraße -

Die Bebauungspläne InN 222 und InN 220 wurden zusammengelegt und als Bebauungsplan InN 222 - ehemalige Sinteranlage - am 23.11.2012 zur Rechtskraft gebracht.

In den Jahren 2009 bis 2013 ruhte in Folge oben genannter Veränderung die Planung und Entwicklung für die weiteren Flächen und wurde ab 2013 fortgeführt. Von dem Grundstückseigentümern TKRE (thyssenkrupp-Real-Estate, seit Juni 2015 umbenannt in thyssenkrupp Business- Services, TKBS) und thyssenkrupp Steel Europe (TKSE) wurde das Architekturbüro Stahm Architekten aus Braunschweig erneut mit der Überarbeitung der Rahmenplanung beauftragt. Seitdem läuft ein ständiger Abstimmungsprozess zwischen dem Planungs- und Bauordnungsamt, TKBS, TKSE, der Ruhrkohle AG (RAG MI) und dem Architekturbüro Stahm Architekten. Die an den Planungen beteiligten Fachbereiche, wie Umweltamt, Tiefbauamt, Stadtentwässerung, der Wirtschaftsförderung sowie externe Gutachter sind in den Planungsprozess eingebunden. Im laufenden Abstimmungsprozess zwischen den beteiligten Partnern wurde die Rahmenplanung an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst.

Im Zentrum der Überlegungen des Werkes steht die Sicherung der derzeitigen Anlagen des Produktionsdreiecks einschließlich einer Flächenbereitstellung für eine potenzielle Werkserweiterung. Hiervon waren die Führung der Hoeschallee und die Lage des grünen Rings betroffen. Weitere Planänderungen haben sich auf Grund des Artenschutzgutachtens, der Lage der Erschließungsflächen für das Produktionsdreieck von TKSE und der ehemaligen Kokerei Kaiserstuhl ergeben.

Ein entscheidender Entwicklungshinweis mit Auswirkungen auf die Planung war die Tatsache, dass die ursprünglich in der Rahmenplanung entfallende „Halle 13“, die sich im Westen des Westfalenhüttengeländes befindet, durch TKSE weiterhin genutzt und an den industriellen Kernbereich angeschlossen bleiben muss. Der

geplante Bereich nördlich der Hoesch-Hauptverwaltung soll daher zukünftig weiterhin als industrielle Entwicklungsfläche genutzt und mit dem industriellen Dreieck wieder verknüpft werden.

Dies führte erneut zu einem aufwändigen Planungsprozess, da durch den Erhalt der „Halle 13“ der vorgesehene Grünstreifen durch die Verbindungsstraße durchschnitten und die benötigten Abstands- und Ausgleichflächen überplant werden mussten. Dies beinhaltete unter anderem die Verlegung der Hoeschallee und des Grünen Rings.

Die Planungen eines eigenständigen Bereiches als Sondergebiet für Forschung und Entwicklung gemäß des am 19.06.2008 gefassten Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes InN 225 - ehemaliges Hochofenwerk - (Drucksachen-Nr.: 11340-08) können in der vorgesehenen Form nicht mehr umgesetzt werden. Der Aufstellungsbeschluss soll daher aufgehoben und das Areal in den Bebauungsplan InN 219 einbezogen werden.

Zwischenzeitlich teilte die RAG Montan Immobilien (RAG MI) ihre Planungen zur weiteren Nutzung des Geländes der ehemaligen Kokerei Kaiserstuhl mit. Die stillgelegte Kokereifläche ist mittlerweile vollständig geräumt. Die RAG MI möchte auf einer ca. 19 ha umfassenden Teilfläche der ehemaligen Kokerei einen Logistikstandort ansiedeln. Für die Fläche der ehemaligen Kokerei ist aufgrund der Bodenbelastungen eine aufwändige und kostenintensive Bodenaufbereitung erforderlich. Für dieses Areal ist ein Erschließungsanschluss an die Hoeschallee vorgesehen.

Im südwestlichen Bereich des Geländes der ehemaligen Westfalenhütte ist die Entwicklung eines Wohnquartiers mit integriertem Nahversorgungsstandort (großflächiger Lebensmittelmarkt mit Getränkeshop) vorgesehen. Hierzu gab es bereits Kontakte zu Wohnungsgesellschaften. Das Büro Stahm Architekten erarbeitet derzeit städtebauliche Entwürfe, der Planungsprozess ist aber noch nicht abgeschlossen. Für die Entwicklung des Wohnquartiers soll künftig der Bebauungsplan InN 226 - westlich Stahlwerkstraße - aufgestellt werden.

Nördlich der Brackeler Straße und südlich der heutigen Springorumstraße konnte inzwischen der Logistikpark Westfalenhütte realisiert werden. Auf dem Gelände befinden sich bereits unterschiedliche Logistikbetriebe von der Firmen ID-Logistics (IKEA), Decathlon, Schenker-Logistik, Amazon und ein Postverteilzentrum der DHL. Diese Logistikunternehmen haben inzwischen den Betrieb aufgenommen. Für diesen Bereich befindet sich der Bebauungsplan InN 223 - südlich Springorum-Allee - in Aufstellung, die Genehmigung dieser Vorhaben erfolgte gemäß § 34 BauGB.

Auf der Fläche der ehemaligen Sinteranlage im nordöstlichen Bereich der Westfalenhütte wird derzeit ein weiterer Logistikstandort durch die Dortmund Logistik GmbH realisiert. Die Planungen gemäß des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes InN 222 - ehemalige Sinteranlage - werden derzeit umgesetzt.

Nördlich der Hildastraße ist die Ansiedlung eines Möbelhauses geplant. Für diese Flächen wird ein weiteres Bebauungsplanverfahren (InN 236 VEP - Möbelhaus Hildastraße -) eingeleitet. Die Fläche wurde bereits veräußert. Die Weiterführung der Hoeschallee/Hildastraße (Nordspange) wird im Bebauungsplan InN 218 - Am Waldfried - geregelt.

Zum Stand der aktuellen Rahmenplanung Westfalenhütte vgl. die Ausführungen und Abbildung 4 (dort in Kap. 3) in der Begründung zum Bebauungsplan InN 219.

5. Gegenwärtige Situation im Plangebiet und dessen Umgebung

Das ca. 300 ha große Plangebiet ist geprägt durch dessen großflächige, ehemalige industrielle Nutzung und deren interne Verkehrswege. Nach Stilllegung der Stahlproduktion und Beseitigung der Hallen und Anlagen des ehemaligen Hochofenwerkes und der Warmbreitbandstraße (Walzwerk) stellt sich das Plangebiet als industrielle Brachfläche dar. Das Plangebiet wird in Ost-West-Richtung von der heute als Thyssen Krupp-Werkstraße genutzten Springorumstraße durchquert bzw. tangiert. Im Westen befinden sich die noch weiterhin genutzten Verwaltungsgebäude von thyssenKrupp. Im Osten liegt das weiterhin von thyssenKrupp betriebene „industrielle Kerndreieck“, in dem auch weiterhin Stahlweiterverarbeitung in Form von Walz- und Oberflächenbeschichtungsanlagen betrieben wird.

Im Nordwesten befindet sich die Hildastraße, die künftig erweitert und Bestandteil der Nordspange wird. Aus Zeiten des Bergbaus existieren hier, nördlich des Planbereiches, noch Flotationsbecken des Hüttenbetriebes. Die Fläche liegt derzeit brach, wird aber zweimal in der Woche als Flohmarktfläche genutzt. Dieser Bereich ist zukünftig für die Ansiedlung eines Möbelhauses vorgesehen. An der Südseite der Hildastraße befinden sich einzelne Firmen und Betriebe.

Im Süden grenzt das Plangebiet an den Hoeschpark und das Freibad Stockheide und beinhaltet noch Teilflächen der Brackeler Straße.

Nördlich der Brackeler Straße befindet sich der heutige Logistikpark Westfalenhütte in dem großflächige Logistikbetriebe und ein Paketverteilzentrum angesiedelt wurden. Dieses Gebiet wird vorrangig über die Rüschebrinkstraße, den Ostteil der bereits fertig gestellten Westfalenhüttenallee und die Warmbreitbandstraße/ Kaltbandstraße erschlossen.

6. Bestehendes Planungsrecht und übergeordnete Planungen

6.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil (Dortmund - Kreis Unna - Hamm), stellt das Plangebiet als „allgemeinen Freiraumbereich und Agrarbereiche“, „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ und „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ dar. Die 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk

Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund/westlicher Teil - im Gebiet der Stadt Dortmund (Westfalenhütte) wurde am 07.04.17 in der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr einstimmig gefasst. (Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW, Ausgabe Nr. 27/2017 am 23.08.2017) Somit entspricht die Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes den Zielsetzungen der Regionalplanung.

6.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Im Änderungsbereich enthält der Flächennutzungsplan vom 31.12.2004 folgende Darstellungen:

- Industriegebiet
- Gewerbegebiet
- gemischte Baufläche
- Grünfläche (Grünfläche für die naturnahe Entwicklung, Grünverbindung, Parkanlage)
- Flächen für die Hauptverkehrswege (überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen/Verkehrs- und Haupterschließungsstraßen)
- Schienenverkehrswege, Schienenverkehr S-Bahn/Nahverkehr, Kommunalen Schienenverkehr mit Haltepunkt (Stadtbahn/ Straßenbahn)
- Wald
- Flächen und Hauptleitungen für die technische Ver- und Entsorgung (Elektrizität, elektrische Hochspannungsfreileitungen)
- nachrichtlich übernommene Fachplanung (Bereich unter Bergaufsicht)

6.3 Festsetzungen der Bebauungspläne InN 203 und Ev 115

Bebauungsplan InN 203 - Bornstraße nördlicher Teil -

(rechtsverbindlich seit 08.06.1980)

Festsetzungen: öffentliche Straßenverkehrsfläche.

Diese Festsetzung im Bebauungsplan InN 203 - Bornstraße nördlicher Teil - wird teilweise ersetzt durch „Gewerbegebiet“.

Bebauungsplan Ev 115 - Derner Straße -

(rechtsverbindlich seit 28.04.1979)

Festsetzungen: öffentliche Straßenverkehrsfläche

Mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - werden die Festsetzungen der vorgenannten Bebauungspläne in Teilflächen überplant. Da es sich lediglich um Verkehrsflächen handelt, sind durch die Aufhebung keine Umweltbelange berührt (vgl. hierzu die Begründung zum Bebauungsplan InN 219 Teil A, Anlage 7, Kap. 5.4).

6.4 Festsetzungen des Landschaftsplanes Dortmund-Mitte

Der seit dem 20.01.1996 rechtsverbindliche Landschaftsplan Dortmund-Mitte enthält für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219 keine Festsetzungen. In der Entwicklungskarte besteht für den südlichen Bereich des Geltungsbereiches an der Brackeler Straße das Entwicklungsziel „Beibehaltung der Funktion“ (Ziel 8.4 im Landschaftsplan). Hier gelten folgende Zielvorgaben:

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktion.
- Erhaltung der trockenen Ruderalfluren sowie der Gehölzpflanzungen.
- Zur Vervollständigung der Gehölzpflanzungen in den Randbereichen der Gleisanlagen auf stillgelegten Strecken ist die Anlage von kombinierten Rad- und Wanderwegen zu prüfen. Die Wege sind in wassergebundener Decke anzulegen und sollen nach Möglichkeit eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten. Die vorhandene ökologische Struktur - insbesondere die Böschungsvegetation - ist weitgehend zu erhalten.

Für die Randbereiche außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans werden folgende Aussagen getroffen:

- Hoeschpark: „Beibehaltung der Funktion“ (Ziel 8.3 im Landschaftsplan):
 - Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktion.
 - Erhaltung und Pflege, ggf. Ergänzung der Gehölzpflanzungen.
 - Entwicklung ausgewählter Rasenbereiche zu Wiesenflächen.
- Für das nördlich anschließende "Brüggmanns Hölzchen":
 - Beibehaltung der Erholungsfunktion (Entwicklungsraum 1.4 - Beibehaltung der Funktion/Erhaltung)
 - Erhaltung der Laubholzbestockung und des alten Baumbestandes.

Eine Änderung des Landschaftsplanes wird nicht erforderlich.

Der Landschaftsplan wird derzeit neu aufgestellt. Im vorliegenden Vorentwurf liegt der Planbereich im Entwicklungsraum 3.05 „Geplante Grünentwicklungsbereiche auf dem Gelände der ehemaligen Westfalenhütte“.

Die Darstellung der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes sowie die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans InN 219 stimmen mit den beabsichtigten Entwicklungszielen des Landschaftsplanes überein.

6.5 Bauplanungsrecht

Teilweise § 34 BauGB (im Zusammenhang bebauter Ortsteil) sowie teilweise § 35 BauGB (Außenbereich).

7. Ziele und Zwecke der Planung

7.1 Ziele und Zwecke der Änderung Nr. 15a des FNP

Zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanaufstellung im Jahr 2004 bestand für den Bereich der Westfalenhütte noch kein konkret ausgearbeitetes Nutzungskonzept, so dass im rechtskräftigen Flächennutzungsplan lediglich die groben Prinzipien der Erschließung, der Gewerbe-/ Industrienutzung, einer zukünftigen Wohnbauflächenentwicklung und der Grünzüge dargestellt wurden. Seitdem wurden die Planungen weiter konkretisiert. Die sich daraus ergebenden Nutzungsvorstellungen wichen in Teilbereichen von früheren Planungen ab und ließen sich inhaltlich nicht mehr über die Darstellung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes abbilden, so dass das 15. Änderung des FNP mit dem Ratsbeschluss am 19.06.2008 (DS-Nr. 11332-08) eingeleitet wurde. In den vergangenen Jahren wurde die Konzeption der aktuellen Nutzungsabsichten kontinuierlich fortgeschrieben. Zur Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Verfahrens wurde am 18.02.2016 der ursprüngliche Beschluss zur 15. Änderung des FNP durch den Rat der Stadt aufgehoben und gleichzeitig ein neuer Beschluss zur Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes gefasst (DS-Nr. 03296-15).

7.2 Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes InN 219

Die geplanten Festsetzungen von öffentlichen Verkehrsflächen mit Verbindungs- und Erschließungsfunktionen betreffen den größten Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - . Das verkehrliche Konzept beinhaltet eine neue öffentliche, diagonal verlaufende Hauptverbindungsstraße (heute „Hoeschallee“ genannt) von der Brackeler Straße bis zur Bornstraße, die auch der Entlastung der Nordstadt und des Borsigplatzviertels vom Durchgangsverkehr dient. Über die Hildastraße im nordwestlichen Planbereich, das geplante „Teilstück Waldfried“ (Bebauungsplan InN 218), die Dammstraße, Seilerstraße, Pottgießerstraße, Westerbenstraße, Weidenstraße und Lindberghstraße führt diese Straße als „Nordspange“ zukünftig in Richtung Hafen als Verbindung zwischen der L 609n und B236n.

Über den westlichen Teil der heutigen Springorumstraße wird die ehemalige Westfalenhütte an die Nordstadt angebunden und erstreckt sich von der Oesterholzstraße bis zum Knotenpunkt Hoeschallee. Sie grenzt an das südlich gelegene Gelände des Logistikparks Westfalenhütte an, die nördliche Grenze bildet die verbleibende Werksstraße mit dem Produktionsdreieck der thyssenkrupp-Steel AG (TKSE). Die Westfalenhüttenallee, die in ihrem östlichen Ast auf einer Länge von ca. 650 m bereits ausgebaut ist, stellt eine öffentliche Anbindung an die Bundesstraße 236 n und damit an das Autobahnnetz sowie an den Ortsteil Dortmund-Scharnhorst her.

Diese beiden Straßen bilden das Hauptstraßennetz für das Gelände der Westfalenhütte. Sie übernehmen allerdings keine unmittelbare

Erschließungsfunktion für die angrenzenden Baugebiete. Diese Funktion soll von gebietsinternen Stichstraßen wie der „Warmbreitbandstraße“ und „Kaltbandstraße“ sowie von den Planstraßen A, B und C wahrgenommen werden, die über einzelne Knoten an die Haupterschließungsstraßen angebunden werden. Die Hoeschallee (Nordspange) soll anbaufrei sein, weshalb Zu- und Abfahrten zu den Grundstücken ausschließlich an den festgesetzten Kreuzungspunkten möglich sind.

Ferner wird innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen in der westlichen Springorumstraße sowie in der Westfalenhüttenallee eine mögliche Trasse im Straßenraum oder auf eigenem Gleiskörper für die optionale Verlängerung der heutigen Stadtbahnlinie U 44 in Richtung Osten berücksichtigt. Der Stadtbahnbau wird durch ein gesondertes Planfeststellungsverfahren nach Personenbeförderungsgesetz planungsrechtlich gesichert.

Die Hoeschallee und die Westfalenhüttenallee werden mittels einer Vollkreuzung verknüpft. Nördlich dieser Kreuzung muss eine neue werksinterne Verbindungsstraße geschaffen werden, die die durch die Trassenplanung der Hoeschallee zerschnittenen Werksteile des Thyssenkrupp-Konzerns mit einer internen, privaten Werksstraße unterhalb eines neu zu bauenden Brückenbauwerkes wieder verbindet.
(zur Verkehrsplanung siehe Kap. 6.1 der Begründung Teil A zum B-Plan InN 219)

Neben den beschriebenen verkehrspolitischen Zielen und neuen Nutzungen sind die grünordnerischen Ziele (Anlage des „Grünen Rings“) die Hauptinhalte des Bebauungsplanes.

(zur Freiraumplanung siehe Kap. 6.3 der Begründung Teil A zum Bebauungsplan InN 219)

8. Inhalte der Änderung Nr. 15a des FNP und der Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219

Aus den Inhalten des Rahmenplanes (Siehe Punkt 4 der Vorlage und Anlage 1) wird die Darstellung der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes (Anlage 2 a und b) abgeleitet. Inhaltlich finden nach wie vor die Grundzüge der Planung Berücksichtigung, die für die Flächennutzungsplan-Aufstellung galt. Um das aktuelle Nutzungskonzept auch zeichnerisch umsetzen zu können, müssen im Vergleich zum Flächennutzungsplan von 2004 folgende Darstellungen geändert werden:

- Die ehemals vorgesehenen drei zentralen Verkehrsachsen (Hoeschallee, verlängerte Feineisenstraße/verlegte Rüschebrinkstraße, Westfalenhüttenallee) wurden in ihrer Lage und Führung verändert. Die Hoeschallee verläuft nun von der Brackeler Straße bis zur Hildastraße im westlichen Teilbereich der Westfalenhütte. Die heutige Springorumstraße wird als Werkstraße dem industriellen Kern zugeordnet. Unmittelbar südlich davon soll parallel die neue Westfalenhüttenallee als öffentliche

Straße mit einem begleitenden Grünstreifen entstehen, in dem das Gleisbett im Falle der Verlängerung der Stadtbahnlinie U 44 angelegt werden kann. Die Feineisenstraße/verlegte Rüschebrinkstraße wird nicht mehr über das Gelände der Westfalenhütte an die Hoeschallee angeschlossen.

- Die ehemals große, gemischte Baufläche im Südwesten soll nun als Sondergebiet Forschung und Entwicklung, als Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel sowie als Industriegebiet, Wohnbaufläche und Grünfläche/ Parkanlage genutzt werden. Auf diese Weise wird in der Nordstadt die Ansiedlung von Arbeitsplätzen für qualifizierte Erwerbstätige sichergestellt und das bestehende Forschungszentrum DOC gesichert. Hierzu gehört auch die Darstellung des Sondergebietes F+E auf der Südseite der westlichen Springorumstraße.
- Wohnbaufläche wird anstatt der ehemals gemischten Baufläche im Bereich Dürener Straße/Stahlwerkstraße dargestellt. Auf dieser Fläche ist auch die Errichtung eines Kindergartens und einer Schule vorgesehen. Mit Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandels kann die aktuelle Unterversorgung im Borsigplatzquartier entschärft werden. Der Grünzug östlich der Bahnlinie Dortmund – Münster/Gronau wird Teil des Grünen Rings, der die Westfalenhütte komplett umgibt.
- Die Fläche südlich der Springorumstraße sollte ursprünglich überwiegend als Industriegebiet und im Westen als Ergänzung zum bestehenden Hoeschpark als Grünfläche genutzt werden. Inzwischen hat die Hoeschallee einen geänderten Verlauf erhalten und soll unmittelbar östlich des Hoeschparks verlaufen. Östlich des Straßenzugs schließt sich ein Gewerbegebiet an. Daran angrenzend befindet sich der bereits bestehende Logistikpark Westfalenhütte, der weiterhin als Industriefläche dargestellt wird.
- Die derzeit von der Dortmunder Eisenbahn genutzten Schienenflächen westlich der Rüschebrinkstraße/nördlich Brackeler Straße sollen perspektivisch aufgegeben werden und in eine Grünfläche umgewandelt werden.
- Aufgrund bestehender Vorkommen planungsrelevanter Arten, die sich auf der Fläche angesiedelt haben, entstand die Notwendigkeit für diese eine externe Ausgleichsfläche auszuweisen. Bedingt durch die vorgesehene Flächennutzung kann der benötigte Ersatzlebensraum nicht auf dem Gelände der Westfalenhütte realisiert werden. Es erfolgte eine intensive Suche nach einer Ersatzfläche mit einer Größe von mindestens 12 ha. Die Ersatzmaßnahmen werden auf der ca. 15 ha großen ehemaligen Kohlenreserve im Stadtbezirk Eving realisiert. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan sieht für diese Fläche für die Nutzung - Forstwirtschaft - vor. Künftig soll das Areal als Grünfläche für die naturnahe Entwicklung dargestellt werden.

8.1 Geplante Darstellungen im Rahmen der Änderung Nr. 15a des FNP

Am 18.02.2016 wurde der Einleitungsbeschluss für die Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes vom Rat der Stadt Dortmund gefasst. (Drucksachen-Nr.: 03296-15). Der Bebauungsplan InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE - liegt im Geltungsbereich der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes.

Die Änderung umfasst folgende Punkte:

- Neuordnung der Grünverbindungen und Grünflächendarstellungen, Umwandlung von Grünfläche in Gewerbe- bzw. Industriegebiet sowie in Hauptverkehrsstraßen, lagemäßige Veränderung und konzeptionelle Neuordnung überörtlicher und örtlicher Hauptverkehrsstraßen/Verkehrs- und HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSEN.
- Umwandlung von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche mit Sondergebiet "Großflächiger Handel" bzw. Industriegebiet (Halle 13) und Sondergebiet "Forschung und Entwicklung" und Grünflächen (Grüner Ring entlang der Bahntrasse und Grünfuge zwischen Wohnnutzung und Sondergebiet).
- Umwandlung von Industriegebiet in Gewerbegebiet (westlich des Logistikparks Westfalenhütte).
- Teilweise Umwandlung von Wald in Grünfläche.
- Umwandlung von Fläche für den Schienenverkehr in Grünfläche westlich der Rüschebrinkstraße (Gartenstadtradweg).
- Überplanung des noch unter Bergaufsicht stehenden Bereiches der Kokerei Kaiserstuhl und Darstellung als Industriegebiet (Entlassung aus der Bergaufsicht befindet sich im Verfahren).
- Übernahme der vorhandenen Flächen und Hauptleitungen für die technische Ver- und Entsorgung (Elektrizität, elektrische Hochspannungsfreileitungen).
- Durch die Öffnung des Areals der Westfalenhütte ergibt sich zudem die Chance, die Stadtbahn in Ost-West-Richtung fortzuführen sowie die Möglichkeit der Anbindung des gesamten Areals mit dem überörtlichen Straßennetz.

8.2 Geplante Festsetzungen des Bebauungsplanes InN 219

8.2.1 Gewerbegebiete (GE)

Orientiert an der Rahmenplanung werden im Bebauungsplan InN 219 an zwei Stellen Gewerbegebiete festgesetzt:

- Das GE-Gebiet 1 (Südöstlich der Hoeschallee) ist Bestandteil des Areals der ehemaligen Industrieanlagen der TKSE (ehem. Walzwerk Warmbreitbandstraße). Die Fläche wird über den definierten Verkehrsknoten an die Hoeschallee angebunden und erhält eine Durchbindung zum Logistikpark Westfalenhütte (Planstraße A, Kaltbandstraße). Diese Fläche soll vorrangig arbeitsplatzintensiven Gewerbebetrieben im engeren Sinne vorbehalten werden. Daher werden Lagerhäuser und Anlagen für sportliche Zwecke ebenso wie platzintensive und arbeitsplatzextensive Verkaufsbetriebe für Autos, Caravans etc. ausgeschlossen.
- Südlich der Hildastraße wird ebenfalls ein GE-Gebiet (2) festgesetzt, in dem hier vorhandene Gewerbebetriebe planungsrechtlich gesichert werden, das aber auch Platz für geringfügige betriebliche Erweiterungen bietet. Die im Vorentwurf angedachte Ausweisung von weiteren GE-Flächen kann hier nicht vollzogen werden, da die Fa. Bauhaus durch die Neuansbindung ihres Parkplatzes an die Hildastraße und dessen Ausbau eine entsprechende Rampe benötigt, die eine Erschließung der angrenzenden Flächen verhindert.

Die Gewerbegebiete werden gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO nach dem Abstandserlass gegliedert, wodurch generell nur die Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben zulässig ist. Das zulässige Nutzungsspektrum soll aber nicht auf eine einzige Gewerbebranche beschränkt werden. Nutzungseinschränkungen sollen aus städtebaulichen Gründen nur für die Bereiche Einzelhandel und Vergnügungsstätten vorgenommen werden. Der Masterplan Einzelhandel und Masterplan Vergnügungsstätten geben als vom Rat der Stadt beschlossene Konzepte Stadtentwicklungsziele vor, an welchen Standorten die Nutzungen erwünscht sind bzw. vermieden werden sollen.

Der Bebauungsplan setzt nach § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO fest, dass in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zulässig sind. Ausnahmsweise zulässig sind Verkaufsstellen im betrieblichen Zusammenhang stehen. Ebenso werden in den Gewerbegebieten Vergnügungsstätten ausgeschlossen (vgl. hierzu Anlage 7, Kapitel 7.1.1 der Begründung Teil A zum B-Plan InN 219).

8.2.2 Sondergebiet Forschung und Entwicklung (SO F+E)

Im Eingangsbereich zur künftigen Westfalenhütte wird südlich der Springorumstraße ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Forschung und Entwicklung“ festgesetzt, um hier markante und hochwertige Gebäude für Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen zu etablieren. Als Führungsquartier für Logistik kann sich das Gebiet hier als Adresse für Marktführer mit Firmensitzen und Dienstleistern der internationalen Logistikbranche präsentieren. Westlich außerhalb des Planbereichs befindet sich bereits das Dortmunder

Oberflächen-Centrum (DOC). Mit den festgesetzten Sondergebietsflächen wird die Möglichkeit zu einer Erweiterung dieses Centrums oder zur Ansiedlung von ähnlichen Betrieben und Forschungseinrichtungen eingeräumt. Das Sondergebiet soll als Eingang zur „neuen“ Westfalenhütte den anvisierten Charakter prägen und durch bauliche Ausgestaltung zum Ausdruck bringen (vgl. hierzu Anlage 7, Kap.7.1.2 der Begründung zum Bebauungsplan InN 219 Teil A).

8.2.3 Öffentliche Grünflächen

Südwestlich entlang der Hoeschallee soll als Verbindung zwischen dem Hoesch-Park und dem Fredenbaumpark über die Hildastraße und die Kleingartenanlage „Waldfried“ ein neuer Grünzug entstehen, von dem große Teilbereiche im Bebauungsplan InN 219 liegen. Diese Bereiche werden als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzt.

Im Süden beginnt diese Grünverbindung mit dem Hoeschpark und den östlich angrenzenden neu festgesetzten Flächen. Die östliche Begrenzung dieser Grünfläche bildet ein ca. 630 m langer und 4 m hoher Lärmschutzwall, der für die lärmtechnische Abschirmung des Hoeschparks gegenüber der Hoeschallee sorgt. Dieser Wall wird gegenüber der Zufahrt zum Gewerbegebiet an einer Stelle unterbrochen, um eine Fuß- und Radwegeanbindung an den Hoeschpark zu schaffen. Westlich der Lärmschutzanlage ist eine neue Rad- und Wanderwegeverbindung auf der lärmgeschützten Parkseite vorgesehen.

Etwa in der Mitte des Plangebietes, etwas nördlich der vorgesehenen Kreuzung der Westfalenhüttenallee mit der Hoeschallee, muss die Grünverbindung die westliche Springorumstraße mit der im Straßenkörper geführten Stadtbahn sowie die Werksverbindungsstraße überwinden. Letztere liegt in Troglage, wird unter der Hoeschallee durchgeführt und mit einer Landschaftsbrücke überspannt, um die Vernetzungsfunktion der Grünverbindung zu gewährleisten.

Weiter nach Norden weitet sich der Grünzug wieder auf und verzweigt sich zu einem sich von Süden nach Nordosten erstreckenden Landschaftsraum. Am westlichen Rand dieser Grünfläche ist ein Umlagerungsbauwerk geplant, das bis zu 12 m über Gelände hoch sein wird und landschaftlich integriert werden soll. In diesem Umlagerungsbauwerk werden Böden gesichert eingebaut, die bei der Flächensanierung der Westfalenhütte anfallen. Dieses Umlagerungsbauwerk soll als positiver Aktivitätsraum gestaltet werden, der öffentlich zugänglich und nutzbar ist.

Der Grünzug setzt sich mit seiner Weiterführung nach Nordosten zur ehemaligen Sinteranlage fort, wo in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan InN 222 bereits erste Maßnahmen der Grüngestaltung des Grünen Rings umgesetzt werden. In diesem Bereich soll zur breiteren Ausgestaltung des Grünen Rings von der Deutschen Bahn AG ein für Bahnzwecke nicht mehr benötigtes Teilstück aus dem Flurstück 208 (Gemarkung Eving, Flur 8) erworben werden. Diesbezügliche Grundstücksverhandlungen mit der Deutschen Bahn AG stehen noch aus.

Südlich des Umlagerungsbauwerkes ist eine öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ geplant, auf der ein Quartierspark mit freizeitorientierten Angeboten für die Bewohner der Nordstadt und insbesondere des weiter südlich vorgesehenen neuen Wohngebietes (in Aufstellung befindlicher B-Plan InN 226 - westlich Stahlwerkstraße -) entstehen soll. An dessen Westseite wird der Park gegenüber den Emissionen der Bundesbahnstrecke durch einen Lärmschutzwall abgeschirmt, der mit dem Umlagerungsbauwerk landschaftlich so verbunden und modelliert werden soll, dass ein durchgehender Lärmschutz entsteht und der Aufenthaltscharakter gewahrt ist.

Der Radweg an der Hoeschallee wird mit dem Rad- und Wanderweg in der Grünfläche südlich und nördlichen der Hildabrücke verbunden.

Um den Ansprüchen der planungsrelevanten Arten Rechnung zu tragen, werden neben einer externen Ausgleichsfläche weiteren Freiflächen auf der Westfalenhütte von einer öffentlichen Nutzung freigehalten und dienen dem Schutz, der Pflege sowie zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Abs. 20 BauGB.

8.2.4 Grünordnerische Maßnahmen

Im Bebauungsplan werden verschiedene grünordnerische Maßnahmen festgesetzt:

- Dachbegrünung in den Gewerbegebieten, um die stadtklimatischen, entwässerungstechnischen und ökologischen Auswirkungen einer baulichen Inanspruchnahme des Plangebietes zu minimieren.
- Stellplatzbegrünung im Gewerbegebiet 1, um im Bereich der Stellplatzanlagen im südöstlichen Gewerbegebiet in den Sommermonaten eine starke Aufheizung befestigter Flächen zu vermeiden.
- Anpflanzung von Straßenbäumen im Verlauf der Westfalenhüttenallee und der Hoeschallee sowie den Planstraßen A, B und C, um neben gestalterischen Gesichtspunkten eine erwünschte Beschattung der Straßenräume herzustellen.
- Grünstreifen am Westrand des Gewerbegebietes 1 um aus ökologischen und gestalterischen Gründen das Gewerbegebiet einzugrünen. Das Abrücken des Gewerbegebietes dient zudem dem Immissionsschutz vor Straßenlärm, um die gesunden Arbeitsverhältnisse im GE-Gebiet zu wahren.
- Östlich des Hoeschparks wird straßenbegleitend ein Lärmschutzwall errichtet, um den Park vor Straßenlärm zu schützen. Die festgesetzte Begrünung des Lärmschutzwalles mit Sträuchern schafft einen landschaftlichen Übergang zum Freiraum Hoeschpark. Dadurch wird die Beeinträchtigung des Stadtbildes verringert. Straßenbegleitend trägt die Begrünung zudem zur Staubreduktion bei.

(vgl. zu diesen Festsetzungen in Anlage 7, Kap. 7.4 der Begründung zum Bebauungsplan Teil A InN 219).

9. Verfahrensstand

Einleitungsbeschluss zur 15. Änderung des FNP – Westfalenhütte - und Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes InN 219 -Haupterschließung Westfalenhütte	19.06.2008
Scopingverfahren zum Änderungsverfahren Nr. 15 des Flächennutzungsplanes (Planungen wurden nicht weitergeführt)	04.06.2009
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	vom 24.08.2009 bis 07.09.2009
Wiederaufnahme des Bebauungsplanverfahrens	13.05.2013
gemeinsamer Scopingtermin zur 5. Änderung des Regionalplanes und Änderung Nr. 15 des Flächennutzungsplanes	17.06.2014
Aufhebung des Änderungsbeschlusses zur Änderung Nr. 15 des FNP sowie Einleitungsbeschluss zur Änderung Nr. 15a des FNP	18.02.2016
Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des RVR zur 5. Änderung des Regionalplanes	11.03.2016
Scoping zum Bebauungsplanverfahren InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte -	September 2016
Inkrafttreten der 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund/ westlicher Teil – im Gebiet der Stadt Dortmund (Westfalenhütte)	23.08.2017
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes	vom 03.04.2017 bis 18.04.2017
Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan	vom 03.04.2017 bis

10. Umweltbelange/Umweltprüfung/ besondere Aspekte der Planung

10.1 Umweltberichte (Teil B der Begründungen zum FNP und zum Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte -)

Die im Bebauungsplanverfahren zu erfassenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 21.12.2006, sind gemäß § 2 Abs. 3 als Abwägungsmaterial zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten.

Gemäß § 2a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan. Seine inhaltlichen Anforderungen haben den Ausführungen der Anlage zu § 2 Abs. 4 zu genügen. Möglichst frühzeitig sind Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) abzustimmen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB besteht die Pflicht, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6, Nr. 7 sowie § 1a BauGB ermittelt und in einem als Umweltbericht bezeichneten gesonderten Teil der Begründung beschrieben und bewertet werden. Hierzu werden zum einen die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Schutzgüter beschrieben. Zum anderen wird im Umweltbericht (Teil B der Begründung zum Bebauungsplan) dokumentiert, wie die Belange des Umweltschutzes durch Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt wurden. Außerdem werden im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring) dargestellt.

Die Aspekte der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB, die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sowie die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bzgl. der artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß der §§ 19 (3), 44 (1) und (5) BNatSchG sind in den Umweltbericht zu integrieren.

Die Umweltberichte für beide Verfahren wurde erstellt durch das Büro Grünplan, Dortmund: Umweltbericht zum Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte in Dortmund, Dortmund 2018

Sie enthalten neben der Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt eine umfassende Betrachtung der Schutzgüter sowie Ausführungen zur

artenschutzrechtlichen Prüfung. Nähere Ausführungen können dem Umweltbericht entnommen werden.

Der Bebauungsplan setzt Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sowie zur Grünplanung fest, u.a.:

Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung:

- Erhaltungsgebot der 49 Bäume entlang der Springorumstraße inkl. Sondergebiet sowie im weiteren Verlauf Erhalt der prägnanten Platanenreihe entlang der Springorumstraße (51 Bäume)
- Erhaltungsgebot der Platanenreihe entlang der Hildastraße (14 Bäume)

Maßnahmen zur Minderung/Grünplanung: sind unter den Ziffern 8.2.3 sowie 8.2.4 dieser Vorlage bereits beschrieben.

10.2 Artenschutz

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 (Abs. 1 und 5) BNatSchG erforderlich. Hierzu wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung an das Büro Hamann & Schulte, Umweltplanung, Gelsenkirchen 2017, vergeben. Das Artenschutzgutachten stellt die Kartiererergebnisse zu den Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien sowie Reptilien dar, die in den Jahren 2014 - 2016 untersucht wurden.

Flächen für vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen; continuous ecological functionality measures)

In der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde der Konflikt des Artenschutzes mit der Wiedernutzbarkeit des Westfalenhüttenareals ersichtlich. Für vier Arten werden Maßnahmen auf der Westfalenhütte festgesetzt. Aufgrund des hohen Flächenanspruchs weiterer vier planungsrelevanten Arten müssen auch Artenschutzmaßnahmen auf einer externen Ausgleichsfläche realisiert werden, außerhalb des Bebauungsplans, jedoch in räumlicher Nähe umzusetzen. In der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan werden die in der Auswahl befindlichen Flächen erläutert.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass unter Hinzuziehung von vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Arten weiterhin erfüllt ist und somit kein Verbotstatbestand ausgelöst wird.

CEF-Maßnahmen auf dem Gelände der Westfalenhütte:

Die Umsetzung erfolgt zum einen auf dem Gelände der ehemaligen Westfalenhütte innerhalb des Geltungsbereiches des der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplanes InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte -.

Die Bereiche für den Artenschutz werden im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Diese Freiflächen werden von einer öffentlichen Nutzung freigehalten und dienen dem Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Arten im räumlichen Zusammenhang.

Sie sind somit dauerhaft zu sichern und zur Zielführung kontinuierlich in ihrer Funktionalität zu kontrollieren und zu pflegen. Die Maßnahmen werden im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 festgesetzt (siehe hierzu die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan InN 219).

CEF-Maßnahmen außerhalb der ehemaligen Westfalenhütte

Die ehemalige Kohlenreservefläche östlich des Dortmund-Emskanals erwies sich als geeignetste Fläche, die notwendigen vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen für Kreuzkröte, Flussregenpfeifer, Heidelerche sowie Feldlerche zu realisieren.

Dabei dienen die Maßnahmen für die Kreuzkröte der Sicherung des derzeitigen Bestands dieser Arten auf der ehemaligen Kohlenreservefläche. Die einzelnen Maßnahmen werden in der Artenschutzprüfung umfassend erläutert, der Umweltbericht enthält dazu eine Zusammenfassung.

Die externe ausgewählte Fläche ist im Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - in einem Ausschnittsfenster festgesetzt. Die Artenschutzmaßnahmen müssen vor Realisierung der Planung bzw. Sanierung durchgeführt werden. Um die anthropogenen Einflüsse möglichst auszuschließen, werden neben Zäunen auch natürliche Barrieren eingerichtet. Mit der Herrichtung der Fläche zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen wurde bereits begonnen.

Die Einzelheiten sind Ziffer 10.5 Eingriffs- und Ausgleichmaßnahmen der Vorlage sowie dem Umweltberichten sowie Kap. 10.5 der Begründung zum Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - zu entnehmen.

10.3 Monitoringverfahren

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dieser Prozess wird als Monitoring bezeichnet. Der Umweltbericht beinhaltet hierzu sog. Monitoringmaßnahmen, die auch Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan sind. Näheres kann dort entnommen werden.

10.4 Anwendung der Bodenschutzklausel

Die Aspekte der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB schreiben den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor. Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum sollen demnach die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung

haben. Das Planvorhaben liegt in einem vormals industriell genutzten Areal. Die diesbezügliche Neuplanung entspricht dem Gebot der Wiedernutzbarmachung.

10.5 Eingriff-/Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund der industriellen Vorprägung erfolgt keine Erarbeitung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Für die vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen wird, wie oben beschrieben, eine externe Fläche östlich des Dortmund-Ems-Kanals herangezogen. Jedoch ist diese ehemalige Kohlenreservefläche bereits mit Maßnahmen belegt, die aus der Eingriffsbilanzierung des rechtskräftigen Bebauungsplans Mg159 - Güterverteilzentrum Ellinghausen - hervorgeht. Da der Eingriff innerhalb des Geltungsbereiches nicht vollständig kompensiert werden konnte, wurde auf die Fläche östlich des Kanals zurückgegriffen.

Das verbleibende Ausgleichsdefizit sollte mit 70%iger Aufforstung und 30%iger un gelenkter Sukzession auf der Fläche kompensiert werden. Es lag ein Ausgleichsdefizit von 1.254.557 ökologischen Wertpunkten vor. Aufgrund der Ansprüche der Offenlandarten, für die die Artenschutzmaßnahmen im Bebauungsplanverfahren InN 219 größtenteils realisiert werden, muss dieser bestehende Kompensationsbedarf (des Mg 159 - GVZ Dortmund-Ellinghausen -) als Aufforstung an anderer Stelle realisiert werden. Mit der Neuplanung der CEF-Maßnahmen auf dieser Fläche gilt das damals ermittelte Ausgleichsdefizit als kompensiert.

Der forstrechtliche Kompensationsbedarf des Bebauungsplans Mg159 wird wie folgt ausgeglichen:

1. „Auf dem Wodeacker“ (Gemarkung Nette, Flur 2, div. Flurstücke): 60.352 m²
2. Gemarkung Bodelschwingh (Flur 3, Flurstück 549): 30.376 m²

Somit werden die Voraussetzungen zur planungsrechtlichen Sicherung der vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen geschaffen.

10.6 Kampfmittel

Untersuchungen anhand von Luftbildern haben mehrere Blindgängereinschläge im Bereich des Bebauungsplanes InN 219 ermittelt. Gemäß der vorliegenden Stellungnahmen und Bewertungen des Ordnungsamtes der Stadt Dortmund zu den Luftbildauswertungen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg wird das Gebiet der Westfalenhütte als starkes Bombenabwurfgebiet eingeordnet. Ein Absuchen (Detektieren) der zu bebauenden Flächen und Baugruben wird gefordert. Nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg (Kampfmittelbeseitigungsdienst) erfolgt dies im Bereich der Gewerbefläche nur, sofern in den Auffüllungsbereichen gegründet werden soll.

In den Bebauungsplan wird ein entsprechender allgemeiner Hinweis aufgenommen. Erforderliche Maßnahmen werden im weiteren Verfahren festgelegt.

10.7 Methangas

Die Arbeitskarte der potenziellen Methanaustritte im Stadtgebiet Dortmund (Stand: Januar 1999) unterteilt das Stadtgebiet in mehrere Bereiche hinsichtlich der Austrittswahrscheinlichkeit. Das Plangebiet liegt überwiegend in der Zone 1, danach sind Methangasaustritte „wenig wahrscheinlich“. Bisher sind keine konkreten Austritte bekannt.

Ein weiterer Teil des Plangebiets westlich des Hoeschmuseums liegt in der Zone 2 dieser Karte. Danach sind Methangasaustritte „hinreichend wahrscheinlich“. Bisher sind keine konkreten Austritte bekannt. Wegen der hinreichenden Wahrscheinlichkeit sind im Vorfeld der Planrealisierung (z.B. im Rahmen der Baugrunderkundung) Untergrunduntersuchungen und -messungen zur Feststellung des möglichen Methangaspotentials durch einen Sachverständigen vorzunehmen. In dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren wird über einen Hinweis die Empfehlung zur vorsorglichen Installation einer Gasflächendrainage oder eines vergleichbaren Systems unterhalb von Gebäuden ausgesprochen.

In den Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden.

10.8 Altlasten

Für den gesamten Geltungsbereich der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanbereich des InN 219 sind im Kataster der Stadt Dortmund über Altlasten und Altlastverdachtsflächen Kennzeichnungen als Abgrabung, Schüttung sowie Industrie vorhanden. Die vom Büro Ahlenberg Ingenieure durchgeführten Untersuchungen haben flächendeckend Auffüllungen mit lokal z.T. erheblichen Belastungen durch verschiedene umweltrelevante Schadstoffe (u. a. Schwermetalle, Cyanide, PAK, Mineralölkohlenwasserstoffe) nachgewiesen. Daher wird der gesamte Planbereich gem. §9 BauGB gekennzeichnet und ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.

Die entsprechenden erforderlichen flächenbezogene Gutachten zur orientierenden Gefährdungsabschätzung liegen als Grundlage vor. Der auf der Basis dieser Gutachten erstellte Rahmensanierungsplan beschreibt die grundsätzlichen Sanierungskonzepte, die eine Umsetzung der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzungen in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BauGB und des BBodSchG sicherstellen und bildet die verbindliche Grundlage für die weiteren sukzessive zu erstellenden Detailsanierungspläne. Die Detailsanierungspläne werden jeweils in einzelnen Verfahren gemäß § 13 BBodSchG unter Beteiligung

aller relevanten Stellen durch die zuständige Untere Bodenschutzbehörde für verbindlich erklärt.

Näheres ist der Begründung zum Bebauungsplan InN 219, Anlage 7, Kap. 10.8 zu entnehmen.

10.9 Bergbau

Der Geltungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Ver. Westphalia I“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Westfalia-Gas“.

In dem erloschenen Bergwerksfeld „Ver. Westphalia I“ ist in den Jahren zwischen 1884 und 1958 untertägige Gewinnung von Steinkohle im tiefen Bereich durch das im Jahre 1966 stillgelegte Bergwerk „Kaiserstuhl“ umgegangen. Nach bergschadenkundlichen Erkenntnissen sind Bodenbewegungen aufgrund von untertägiger Gewinnung in den hier vorliegenden tiefen Bereichen nach fünf Jahren an der Tagesoberfläche abgeklungen. Bergbauliche Einwirkungen aus diesem sind nach Aussage der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, in dem Planungsgebiet somit heute nicht mehr zu erwarten.

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bebauungsplanbereich ist der Bezirksregierung Arnsberg nichts bekannt. Im weiteren Verfahren wird die Bergwerksfeldeigentümerin bzw. Inhaberin der Bewilligung beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Nach Mitteilung der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW ist im dort geführten Bergbau-Altlast-Verdachtsflächenkataster (BAV-Kat) für den Bereich des Bebauungsplanes InN 219 auf dem Gelände der ehemaligen Hüttenwerke Hoesch in Dortmund und dessen unmittelbare Umgebung derzeit folgende Verdachtsfläche nachrichtlich verzeichnet:
Hochofenanlage Hoesch, Kokerei (BAV-Kat-Nr. 4410-S-011).

Näheres ist der Begründung zu entnehmen.

10.10 Verkehrsverträglichkeit

Um die wesentlichen Wirkungen durch die Straßennetzergänzungen v.a. auf die Straßenzüge mit empfindlichen Nutzungen und die Leistungsfähigkeit der Verkehrsknoten zu überprüfen, wurde an die Ingenieurgesellschaft Stolz mbH, Neuss, eine Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplanverfahren InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - und InN 218 - Am Waldfried – vergeben.

Entlastungen ergeben sich demnach durch die Verkehrsnachfrage der Hoeschallee in erster Linie auf der Brackeler Straße, westlich des Abzweigs der Hoeschallee und im weiteren Verlauf am Borsigplatz und in der Borsigstraße: Die Entlastungen liegen zwischen 32% und 45% je nach Abschnitt und sind somit auch deutlich spürbar.

Durch die weitere Verlängerung der Nordspange im Bereich Am Waldfried werden die Eisenstraße (- 31%) und die Burgholzstraße zwischen Osterfeldstraße und Dammstraße (-43%) deutlich entlastet.

Durch die Verbindung der Nordstadt und Eving über die Hoeschallee und die Westfalenhüttenallee zur B236 wird auch die Derner Straße entlastet. Hier profitiert vor allem der Abschnitt in Kirchderne, der eine Minderung um bis zu 55% erreichen kann. Auch die derzeit vom Durchgangsverkehr betroffene Straße Im Karrenberg kann durch die Netzelemente auf der Westfalenhütte und die Verlegung der Rüschebrinkstraße ihre Verkehrsmenge halbieren. Die Lkw-Menge bleibt aber ohne Lkw-Fahrverbot im Tageszeitraum auf dem heutigen Niveau.

Eine prozentuale Entlastung von immerhin noch 13% ist auf der Bornstraße nördlich der Bergmannstraße feststellbar. Bei der Bornstraße kippt der Effekt je mehr man in Richtung Knoten Hoeschallee / Am Waldfried kommt aber um, so dass der Abschnitt zwischen Eisenstraße und Hildastraße sogar um 17% zunimmt.

Mit dem Verkehrsnetz auf der Westfalenhütte sind aber auch Zunahmen verbunden, die vor allem durch die „Sogwirkung“ der Hoeschallee zu begründen sind. Im Zulauf kann es daher zu Mehrbelastungen kommen. Hier wurde aber durch vereinzelte Maßnahmen bereits reagiert.

So verdoppelt sich die Verkehrsmenge auf der Oesterholzstraße nördlich Borsigplatz von 2.900 Kfz/24 h im Vergleichsfall P0 auf 5.900 Kfz/24 h im Planfall P2. Auch auf der bisher abgebundenen Springorumstraße entsteht durch die Verknüpfung mit der Hoeschallee eine Verkehrsbelastung von 6.650 Kfz/24 h. Zur Abminderung der negativen Effekte ist einerseits ein Lkw-Fahrverbot geplant, welches aber nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden kann, und andererseits ist der Knoten Hoeschallee / Westfalenhüttenallee von einem Kreisverkehr zu einem signalisierten, ampelgeregelten Knoten umgeplant worden. Während ein Kreisverkehr keine Pfortnerung ermöglicht, kann mittels Signalanlage über die Verteilung der Grünzeiten der Zufluss in die Springorumstraße von der Hoeschallee und der Westfalenhüttenallee gesteuert werden.

Weitere, aber nicht so starke Zunahmen, sind im Zulauf zur „Nordspange“ auf der Burgholzstraße nördl. Eisenstraße (+17%) und Eberstraße (+19%) zu erwarten. Auch östlich der Westfalenhütte kommt es durch Verlagerungen der Verkehre von Scharnhorst in Richtung Innenstadt zu einer Zunahme in der Friedrich-Hölscher-Straße um 1.400 Kfz/24 h bzw. 29%.

Nähere Einzelheiten sind der Begründung Teil A zum B-Plan InN 219, Kapitel 8.2, Anlage 7, zu entnehmen.

10.11 Immissionsschutz

Um die Auswirkungen des Verkehrs auf das Plangebiet und die Umgebung zu untersuchen und eventuelle Lärmschutzmaßnahmen zu ermitteln, wurde ein Gutachten an das Büro Heine + Jud, Ingenieurbüro für Umweltakustik, Dortmund, vergeben.

Die Berechnungen haben gezeigt, dass die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete im GE1 und im Sondergebiet eingehalten werden können. Der Hoeschpark und der neue Quartierspark sollen aktiv durch Lärmschutzwälle geschützt werden, so dass hier ein insgesamt akzeptables Lärmniveau entsteht. Im Bereich des Gewerbegebietes 2 an der Hildastraße sind Lärmschutzwände nicht umsetzbar, daher werden hier passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Hinsichtlich der Auswirkungen der neuen Straßen und der beabsichtigten Nutzungen im Plangebiet auf die Verkehrsentwicklung auf den umliegenden Straßen ist festzuhalten, dass eine erhebliche Senkung der Geräuschpegel im Straßenzug Brackeler Straße/Borsigstraße sowie im Ortsteil Kirchderne eintritt. Mit Umsetzung der Verlängerung der Nordspange im Bereich Waldfried (Planfall P2) ergibt sich auch für die Straßenabschnitte Eberstraße und Osterfeldstraße eine Reduzierung der Lärmpegel. Insofern ist ein wesentliches Ziel, die Entlastung z.T. hoch verdichteter Wohnquartiere, erreicht worden.

Im Bereich der Oesterholzstraße nehmen die Belastungen durch die Öffnung für den Verkehr im Gegenzug allerdings zu. Hier werden passive Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Neubaus der Straße nach der 16. BImSchV umgesetzt. Ebenso ist hier ein LKW-Fahrverbot vorgesehen (vgl. 10.3).

Zusätzliche Belastungen ergeben sich auch auf einem Teil der Bornstraße sowie der Dammstraße. Hierbei handelt es sich jedoch um gewerbliche/industrielle Gebiete, die nur einen sehr geringen Anteil an Wohnungen u.a. schutzbedürftigen Nutzungen aufweisen.

Es zeigt sich, dass insgesamt die Lärmsituation im Umfeld des Plangebietes durch die Planung verbessert werden konnte. Lärmpegel an Straßen mit vielen Anwohnern konnten gesenkt und die Verkehre konnten in Bereiche mit wenigen Betroffenen verlagert werden. In einigen Bereichen ergeben sich zwar auch Erhöhungen, die aber durch Maßnahmen kompensiert werden konnten oder sich noch in einem Bereich bewegen, der als noch zumutbar angesehen werden kann.

Nähere Einzelheiten sind der Begründung Teil A zum B-Plan InN 219, Kapitel 11.1, Anlage 7, zu entnehmen.

10.12 Luftschadstoffe

Zur Ermittlung der lufthygienischen Auswirkungen auf das Plangebiet und die engere Umgebung wurde vom Büro Simuplan, Ingenieurbüro für Numerische Simulation, Dorsten, ein Fachgutachten zu den Luftschadstoffemissionen vergeben. Hierzu wurde der Betrachtungsraum in Rechengebiete (RG) eingeteilt.

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen für die verschiedenen Parameter, Stickoxyde und Feinstäube, lassen folgende Rückschlüsse zu:

Für Stickoxyde ($PM_{2,5}$) liegen die berechneten Jahresmittelwerte im allen beurteilungsrelevanten Bereichen des Plangebiets deutlich unter dem Grenzwert von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Eine Überschreitung dieses Grenzwertes kann daher ausgeschlossen werden.

Ebenfalls als unkritisch sind die berechneten PM_{10} -Jahresmittelwerte in den Rechengebieten einzustufen. Die Jahresmittelwerte liegen hier überall unter $22 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $24 \mu\text{g}/\text{m}^3$. In den Rechengebieten RG1 und RG3 ist somit die Feinstaubbelastung insgesamt als unkritisch einzustufen. Im Rechengebiet RG2 wird in der Brackeler Straße im Bereich der LANUV-Immissionsmessstelle für den Analyse- und den Prognosenullfall eine Einhaltung der PM_{10} -Grenzwerte auch für das RG2 prognostiziert.

Die NO_2 -Immissionen sind lufthygienisch von besonderer Brisanz. So ergaben Immissionsmessungen in der Brackeler Straße für die Jahre 2014 bis 2016 NO_2 -Jahresmittel von $49 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bis $52 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und somit deutliche Überschreitungen des Grenzwerts von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Diese extrem hohen NO_2 -Immissionswerte werden von den Ausbreitungsrechnungen für den Analysefall bestätigt. Zusätzlich werden im RG2 auch kleinräumige Grenzwertüberschreitungen für die Borsigstraße prognostiziert.

Beim Prognosenullfall kommt es durch emissionsseitige Verbesserungen in der Fahrzeugflotte insgesamt zu einer Minderung der NO_2 -Immissionen. Hierdurch reduzieren sich die Bereiche mit Grenzwertüberschreitungen. In den besonders stark belasteten Straßenabschnitten der Borsigstraße und der Brackeler Straße bewirken die Verkehrsentlastungen bei den Planfällen 1 und 2 im Vergleich zum Prognosenullfall eine deutliche Absenkung der NO_2 -Immissionen, so dass sich Grenzwertüberschreitungen auf die nordseitige Randbebauung der Brackeler Straße beschränken.

In den RG1 und RG3 liegen die berechneten NO_2 -Jahresmittelwerte bei allen untersuchten Szenarien deutlich unter dem Grenzwert. Beim Prognosenullfall werden sich aufgrund der zurückgehenden Emissionsraten die NO_2 -Immissionen gegenüber dem Analysefall mindern. Im RG1 wird sich die lufthygienische Belastung im Bereich der Wohnbebauung an der Rüschebrinkstraße durch die Verlegung der Straße deutlich verringern. Im RG3 wird es gegenüber dem Prognosenullfall durch die ostseitige Anbindung der Nordspange auf der Bornstraße und der Osterfeldstraße zu einer Verkehrszunahme und hiermit einhergehend zu einer Zunahme der NO_2 -Immissionen kommen. Nördlich der Abzweigung der Osterfeldstraße werden sich hingegen an der Randbebauung der

Derner Straße die NO₂-Immissionen aufgrund der hier prognostizierten Verkehrsentlastung mindern

Entlang der Verlängerung der Nordspange zwischen der Bornstraße und der Burgholzstraße werden die sich nördlich angrenzenden Kleingartenanlagen durch die geplante Lärmschutzwand wirksam vor hohen NO₂-Immissionen geschützt.

Insgesamt führt der Straßennetzumbau zur Erschließung des Plangebiets „Westfalahütte“ zu einer deutlichen Verbesserung der lufthygienischen Belastungssituation. Dies gilt insbesondere für die Wohnquartiere in der Umgebung des Borsigplatzes. Das geplante Verkehrskonzept trägt somit maßgeblich dazu bei, dass auch im besonders hoch belasteten Bereich der Brackeler Straße in absehbarer Zeit der Grenzwert für den NO₂-Jahresmittelwert von 40 µg/m³ eingehalten wird.

Nähere Einzelheiten sind der Begründung Teil A zum B-Plan InN 219, Kapitel 11.3, Anlage 7, zu entnehmen.

10.13 Sanierungsplan

Die nachgewiesenen Belastungen erfordern zur Umsetzung der verschiedenen Planvorhaben sowohl im Geltungsbereich des InN 219 - Haupterschließung Westfalahütte - sowie auch der weiteren Teilflächen der Westfalahütte weitreichende und umfassende Sanierungsmaßnahmen. Als optimierendes Element zur Flächenentwicklung wurde daher gemeinsam von den Projektbeteiligten das Instrument eines Rahmensanierungsplans (RSP, Sanierungsplan Allgemeiner Teil) gewählt, der die grundsätzlichen Anforderungen an die Sanierung und Flächenaufbereitung der verschiedenen Teilflächen festlegt und die hierfür erforderlichen Instrumentarien benennt. Hierdurch wird für die weitere Entwicklung der Flächen Planungssicherheit erzielt. Auf Grundlage des Rahmensanierungsplans sind bei der konkreten Umsetzung der Teilprojekte für die jeweiligen Teilflächen gebietsbezogene Detailsanierungspläne zu erstellen, die die jeweils konkret durchzuführenden Maßnahmen darstellen.

Mit der Erstellung des RSP wurde das Büro Ahlenberg Ingenieure, Herdecke, beauftragt. Die Detailsanierungspläne werden jeweils in einzelnen Verfahren gemäß § 13 BBodSchG unter Beteiligung aller relevanten Stellen durch die zuständige Untere Bodenschutzbehörde für verbindlich erklärt.

Nähere Einzelheiten sind der Begründung Teil A zum B-Plan InN 219, Kapitel 10.8, Anlage 7, zu entnehmen.

10.14 Grundwasser

Zur Simulation der Entwicklung der Grundwasserstände durch die veränderte Nutzung auf dem Gelände der Westfalahütte wurden seitens des Stadtplanungsamtes zwei Gutachten an das Büro Björnßen Beratende Ingenieure vergeben.

Dabei sollten 3 Bereiche genauer untersucht und die Entwicklung der Grundwasserstände prognostiziert werden (vgl. Abbildung 27, Kap. 13 der Begründung Teil A zum Bebauungsplan InN 219).

Die Untersuchungen kommen zu folgenden Ergebnissen:

- Die vorgesehene Abdichtung der Kanäle und Versiegelung der Flächen auf dem Gelände Westfalenhütte heben sich in ihrer Wirkung nach außen nahezu auf.
- Die maßgebliche Veränderung des Grundwasserspiegels außerhalb der Westfalenhütte entsteht durch die Sanierung der Kanäle im Westen (außerhalb der Westfalenhütte).
- Westlich des Untersuchungsraums werden infolge der Sanierung der Kanäle starke Grundwasseranstiege beobachtet. Das Grundwasser steigt hier zum Teil bis zur Geländeoberkante an. Hier werden Gegenmaßnahmen notwendig.
- Die Flurabstände liegen im Bereich I zwischen 2 m und 5 m. Unter Berücksichtigung des Schwankungsbereichs muss die zukünftige Bebauung auf die Grundwasserstände angepasst werden oder Gegenmaßnahmen vorgesehen werden.
- Es sind keine negativen Auswirkungen für den Bereich II (Hoeschallee) zu befürchten.
- Flurabstände im Bereich III im Süden liegen bei unkritischen >5m, im Norden unter Berücksichtigung des Grundwasserschwankungsbereichs können Beeinflussung nicht ausgeschlossen werden. Diese können durch 2 Brunnen und eine Dränage in der Kirchderner Straße kompensiert werden.

Nähere Einzelheiten sind der Begründung Teil A zum Bebauungsplan InN 219, Kapitel 13, Anlage 7, zu entnehmen.

11. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung und Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Änderung Nr. 15a des FNP

11.1 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zur Änderung Nr. 15a des FNP

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung Nr. 15a zum Flächennutzungsplan sind keine Anregungen eingegangen.

11.2 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Änderung Nr. 15a des FNP in Verbindung mit Anlage 4

Die Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abwägung sind der **Anlage 4** zu entnehmen.

Der Rat der Stadt Dortmund nimmt die Stellungnahme wie in der **Anlage 4** dieser Vorlage dargestellt zur Kenntnis und stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu.

11.3 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Änderung Nr. 15a des FNP in Verbindung mit Anlage 5

Die Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abwägung sind der **Anlage 5** zu entnehmen.

Der Rat der Stadt Dortmund nimmt die Stellungnahme wie in der **Anlage 5** dieser Vorlage dargestellt zur Kenntnis und stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu.

12. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung und Ergebnis der ersten und zweiten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE -

12.1 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanverfahren InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE - in Verbindung mit Anlage 8

Die Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und die Abwägung sind der **Anlage 8** zu entnehmen.

Der Rat der Stadt Dortmund nimmt die Stellungnahmen wie in der **Anlage 8** dargestellt zur Kenntnis und stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu.

12.2 Ergebnis der ersten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanverfahren InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE - in Verbindung mit Anlage 9 (Stand 2009)

Die Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abwägung sind der **Anlage 9** zu entnehmen.

Der Rat der Stadt Dortmund nimmt die Stellungnahmen wie in der **Anlage 9** dargestellt zur Kenntnis und stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu.

12.3 Ergebnisse der zweiten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanverfahren InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE - in Verbindung mit Anlage 10

(Stand 2017)

Die Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und die Abwägung sind der **Anlage 10** zu entnehmen.

Der Rat der Stadt Dortmund nimmt die Stellungnahmen wie in der **Anlage 10** dargestellt zur Kenntnis und stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu.

13. Grundzüge des noch zuschließenden städtebaulichen Vertrages

Zwischen der Stadt Dortmund, vertreten durch das Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, und der Grundstückseigentümerin ThyssenKrupp AG ist ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB zu schließen. Mit den vertraglichen Vereinbarungen sollen die Voraussetzungen für die Umsetzung des Bebauungsplanes InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte -, sowie der damit zusammenhängenden Maßnahmen inkl. der Kosten, Kostenträgerschaft, Finanzierung und Zeiträume einschließlich der Übertragung der Grundstücke zur Ansiedlung der anvisierten Nutzungen, zur Sicherung der Erschließung sowie zur Umsetzung notwendiger ökologischer Maßnahmen geschaffen werden.

Folgende Punkte sollen Gegenstand dieses städtebaulichen Vertrages werden:

- Umsetzung des Bodenmanagements einschließlich des Umlagerungsbauwerkes im Rahmen des Rahmensanierungsplanes und der weiteren Detailsanierungspläne mit Entwicklungsmaßnahmen und Kosten.
- Übertragung der Grundstücksflächen für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen an die Stadt, einschließlich des Übergabezustandes der Flächen.
- Herstellung und Kostenteilung zwischen den Vertragspartnern für die festgesetzten öffentlichen Grünflächen.
- Finanzierung der Herrichtung der Hoeschallee, der Westfalenhüttenallee und der westlichen Springorumstraße.
- Anpassung des Werkes an die neue Grundstücks- und Erschließungssituation.
- Planung, Bau und Finanzierung der im Gewerbegebiet 1 liegenden inneren Erschließung, einschließlich Eigentumsübertragung.
- Umsetzung und Finanzierung von Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) gemäß Artenschutzgutachten.

14. Öffentliche Auslegung

Die Verwaltung schlägt vor, die Entwürfe der Änderung Nr. 15a des FNP und des Bebauungsplanes In N 219 für die Dauer von 6 Wochen im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt sowie in den Bezirksverwaltungsstellen Eving, Mengede und

Scharnhorst öffentlich auszulegen.

Da es sich bei diesem Bauleitplanverfahren um komplexe Verfahren handelt, wird vorgeschlagen, die Dauer der öffentlichen Auslegung auf sechs Wochen zu verlängern.

Außerdem werden die Entwürfe auf der Internetseite der Stadt Dortmund veröffentlicht.

15. Gender Planning

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren zur Änderung Nr. 15a des FNP und zum Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - werden die in dem erarbeiteten Leitfaden zum Gender Planning enthaltenen Schwerpunktkriterien berücksichtigt.

16. Barrierefreiheit

Das Behindertengleichstellungsgesetz NRW verpflichtet die Gemeinden, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Unter dem Leitthema Barrierefreiheit soll die Bauleitplanung dazu beitragen, die gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen zugänglich und nutzbar zu machen. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören unter anderem bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen und Infrastruktureinrichtungen. Die Bauleitplanung gibt für die Stadtgestaltung im genannten Sinne einen Ordnungsrahmen vor und berücksichtigt die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes. Dabei erfolgt die konkrete Ausgestaltung der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr in den weiteren Genehmigungsverfahren entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

17. Sonstiges

Bisher wurde die Änderung Nr. 15a des FNP im gesonderten Verfahren durchgeführt. Dieses Änderungsverfahren wird nun zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 im Parallelverfahren weitergeführt.

Im weiteren Verfahren sind die geplanten Festsetzungen verwaltungsintern sowie mit den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abzustimmen.

Aus Kostengründen und aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, die Planunterlagen in Papierform der Beschlussvorlage beizufügen. Sie werden jedoch elektronisch der Beschlussvorlage angehängt und stehen wie bisher während der Sitzungen der politischen Gremien zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fortsetzung der Vorlage:

Drucksache-Nr.:

09821-18

Seite

45
